

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 8. Mai 2008

Nummer 26

INHALT

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ für die Gemarkungen Biere und Welsleben **276**
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ für die Gemarkungen Eickendorf und Großmühlungen **278**
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ für die Gemarkung Groß Rosenberg **279**
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ für die Gemarkungen Groß Rosenberg und Tornitz **281**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 23. April 2008 **282**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

- Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 20. Mai 2008 **286**

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (zentrale Schmutzwassergebührensatzung)

286

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ für die Gemarkungen Biere und Welsleben**

Der „Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck“, Feldstraße 1a, 39240 Calbe/Saale hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage: **Hauptwasserleitung DN 150 PVC**
incl. Nebenanlagen (Bedienpunkte für Armaturen, wie Absperrklappen, Schieber und Hydranten)

Gemarkungen: **Biere und Welsleben**

Schutzstreifenbreite: **4,00 m**

folgende Grundstücke sind betroffen:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch- Blatt – Nr.	Schutzstreifen in m ² gemäß Arbeitsblatt W 400
1	Biere	2	1103	836	42,76
2	Biere	2	1101	2065	644,90
3	Biere	2	1105	63	99,10
4	Biere	2	1095	2063	36,00
5	Biere	2	1099	1797	231,11
6	Biere	2	1097	1797	9,96
7	Biere	2	1092	967	27,22
8	Biere	2	1090	262	55,81
9	Biere	2	1088	1757	22,41
10	Biere	2	1086	1475	43,92
11	Biere	2	1084	788	24,35
12	Biere	2	1082	788	28,07
13	Biere	2	1080	522	30,34
14	Biere	2	1078	36	117,58
15	Biere	2	1076	218	63,52
16	Biere	2	1074	1427	84,40
17	Biere	2	1072	1793	85,20
18	Biere	2	1070	1793	67,58
19	Biere	2	1068	1427	68,11
20	Biere	2	1066	2252	61,09
21	Biere	2	1064	715	56,77
22	Biere	2	1062	994	121,88
23	Welsleben	10	1122	218	292,94
24	Welsleben	10	1120	734	19,60
25	Welsleben	10	1116	295	92,48
26	Welsleben	10	1113	735	19,21
27	Welsleben	10	1111	1519	95,61
28	Welsleben	10	1109	524	51,37
29	Welsleben	10	1107	296	108,04
30	Welsleben	10	1105	297	114,21
31	Welsleben	10	1103	708	13,42
32	Welsleben	10	1101	1594	509,78

33	Welsleben	10	1099	607	208,80
34	Welsleben	10	1097	51	903,80
35	Welsleben	10	1093	458	32,52

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Kreisverwaltung Kreishaus II, Friedensallee 25, Bürgerbüro, Zi.: 117

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)
Samstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,

Frau Leisge, Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)
Samstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen beim Salzlandkreis, 06400 Bernburg (Saale).

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den „Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck“ unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), 18.04.2008

gez. Gerstner
Landrat

- **Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ für die Gemarkungen Eickendorf und Großmühlingen**

Der „Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck“, Feldstraße 1a, 39240 Calbe/Saale hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage: **Hauptwasserleitung DN 200 PVC**
incl. Nebenanlagen (Bedienpunkte für Armaturen, wie Absperrklappen, Schieber und Hydranten)

Gemarkungen: **Eickendorf und Großmühlingen**

Schutzstreifenbreite: **6,00 m**

folgende Grundstücke sind betroffen:

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch-	Schutzstreifen in m ²
				Blatt – Nr.	gemäß Arbeitsblatt W 400-1
1	Eickendorf	1	89/17	832	69,12
2	Eickendorf	1	19/5	745	312,39
3	Eickendorf	1	19/7	745	174,90
4	Eickendorf	1	20/2	929	258,31
5	Eickendorf	1	20/1	929	1242,15
6	Eickendorf	1	47/2	8	3858,13
7	Großmühlingen	2	10009	1114	1226,08
8	Großmühlingen	2	213	1267	521,40
9	Großmühlingen	2	212	668	160,50
10	Großmühlingen	2	211	1094	155,12
11	Großmühlingen	2	210	621	151,76
12	Großmühlingen	2	209	597	148,19
13	Großmühlingen	2	208	597	145,30
14	Großmühlingen	2	207	597	141,20
15	Großmühlingen	2	206	620	136,05
16	Großmühlingen	2	205	602	131,03
17	Großmühlingen	2	204	597	129,02
18	Großmühlingen	2	203	632	101,87

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Kreisverwaltung Kreishaus II, Friedensallee 25, Bürgerbüro, Zi.: 117

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag

08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)

Samstag:

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,
Frau Leisge, Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)
Samstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen beim Salzlandkreis, 06400 Bernburg (Saale).

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den „Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck“ unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), 18.04.2008

gez. Gerstner
Landrat

- **Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ für die Gemarkung Groß Rosenberg**

Der „Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck“, Feldstraße 1a, 39240 Calbe/Saale hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage:	Hauptwasserleitung DN 100 PVC incl. Nebenanlagen (Bedienpunkte für Armaturen, wie Absperrklappen, Schieber und Hydranten)
Gemarkung:	Groß Rosenberg
Schutzstreifenbreite:	4,00

folgendes Grundstück ist betroffen:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch- Blatt – Nr.	Schutzstreifen in m ² gemäß Arbeitsblatt W 400
1	Groß Rosenberg	11	184	236	25,35

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Kreisverwaltung Kreishaus II, Friedensallee 25, Bürgerbüro, Zi.: 117

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)
Samstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,

Frau Leisge, Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)
Samstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen beim Salzlandkreis, 06400 Bernburg (Saale).

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den „Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck“ unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), 18.04.2008

gez. Gerstner
Landrat

- **Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ für die Gemarkungen Groß Rosenberg und Tornitz**

Der „Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck“, Feldstraße 1a, 39240 Calbe/Saale hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage: **Hauptwasserleitung DN 200 AZ**
incl. Nebenanlagen (Bedienpunkte für Armaturen, wie Absperrklappen, Schieber und Hydranten)

Gemarkungen: **Groß Rosenberg und Tornitz**

Schutzstreifenbreite: **6,00 m**

folgende Grundstücke sind betroffen:

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch-	Schutzstreifen in m ²
				Blatt – Nr.	gemäß Arbeitsblatt W 400
1	Groß Rosenberg	3	1003	176	116,97
2	Groß Rosenberg	3	23	1360	163,41
3	Groß Rosenberg	3	21	1301	41,98
4	Tornitz	4	65	221	84,97
5	Tornitz	4	76/1	573	168,95
6	Tornitz	4	51/1	276	525,94
7	Tornitz	9	35	327	55,24
8	Tornitz	9	26	298	321,10
9	Tornitz	9	31	216	449,22
10	Tornitz	9	30	131	468,41
11	Tornitz	9	27	355	261,89

Bei den Ifd. Nummern 1 und 5 handelt es sich um Deiche.

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Kreisverwaltung Kreishaus II, Friedensallee 25, Bürgerbüro, Zi.: 117

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)
Samstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,

Frau Leisge, Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)

Samstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen beim Salzlandkreis, 06400 Bernburg (Saale).

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den „Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck“ unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), 18.04.2008

gez. Gerstner
Landrat

• **Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 23. April 2008**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 6. Sitzung am 23. April 2008 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

➤ **Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes**

Beschluss Nr. B/154/2008/2

Der Kreistag des Salzlandkreises stellt das Ausscheiden von Herrn Ernst-Günther Kreuch fest.

➤ **Bestellung der Stellvertreter des Seniorenbeirates gemäß der Hauptsatzung § 17 des Salzlandkreises**

Beschluss Nr. B/151/2008/3

Der Kreistag beschließt laut § 17 der Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages die Bestellung der Stellvertreter des Seniorenbeirates:

Frau Hannelore Ganka	06449 Aschersleben, Tereschkova-Straße 4
Herr Karl-Heinz Tietze	39418 Staßfurt, Käthe-Kollwitz-Straße 12
Herr Horst Wylega	39418 Staßfurt, C.-Röntgen-Straße 6
Frau SR Dr. Reinhild Fritsche	06429 Nienburg (Saale), Bernhardt-Straße 11
Herr Benno Schulze	06406 Bernburg (Saale), Ehrlich-Straße 9
Frau Gudrun Schedler	39218 Schönebeck (Elbe), Trappensteig 7
Herr Karl Seidel	39443 Förderstedt, Triftweg 21

➤ **Teilzeitmodell**

Beschluss Nr. 155/2008/4

Der Kreistag beschließt die übertarifliche Zahlung während der ersten drei Monate der Teilzeitbeschäftigung unter Zugrundelegung nachfolgend aufgeführter Eckpunkte:

- Laufzeit der Zusatzvereinbarung = Teilzeitbeschäftigung von mindestens 3 Jahren
- Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um mindestens 4 Stunden
- Vereinbarung von Rückzahlungsverpflichtungen für den Fall einer vorzeitigen Rückkehr zur Vollbeschäftigung:
 - innerhalb des 1. Jahres Rückzahlung des vollen überzahlten Betrages
 - innerhalb des 2. Jahres Rückzahlung in Höhe von 2/3 des übertariflich gezahlten Betrages
 - innerhalb des 3. Jahres Rückzahlung in Höhe von 1/3 des übertariflich gezahlten Betrages
- Kündigungsschutz bei betriebsbedingten Kündigungen während der Laufzeit der Zusatzvereinbarung.

➤ **Haushaltskonsolidierungskonzept 2008**

Beschluss Nr. B/138/2008/6

Der Kreistag beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept 2008 (Stand 13.03.2008 und Ergänzung 26.03.2008). Es wird Bestandteil des Haushaltsplanes 2008.

➤ **Haushaltssatzung 2008**

Beschluss Nr. B/127/2008/7

1. Der Kreistag beschließt die Veränderungen bei den Schulbaumaßnahmen im Haushaltsplan zugunsten der Förderschule in Calbe. Das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes ändert sich nicht.
2. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2008 mit
 - § 1 einem Haushaltsvolumen

Verwaltungshaushalt – Einnahmen	330.861.200 EUR
Verwaltungshaushalt – Ausgaben	373.582.700 EUR
Fehlbetrag	42.721.500 EUR
Vermögenshaushalt	51.799.800 EUR
 - § 2 – vorgesehene Kreditaufnahme 2.724.800 EUR
 - § 3 – Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 EUR
 - § 4 – Höchstbetrag des Kassenkredites 120.000.000 EUR
 - § 5 – Hebesatz der Kreisumlage 48,00 v. H.

und nimmt die Beteiligungsberichte und Wirtschaftspläne zur Kenntnis.
Das Haushaltskonsolidierungskonzept wird dem Haushaltsplan beigelegt.

➤ **Bildung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises**

Beschluss Nr. B/159/2008/8

Der Kreistag entsendet folgende Mitglieder in den Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises (Sitzverteilung gemäß § 35 Abs. 1 LKO LSA – Hare-Niemeyer-Verfahren):

Landrat
CDU-Fraktion
CDU-Fraktion
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion DIE LINKE
Fraktion DIE LINKE
Fraktion FDP/Wählergemeinschaft
Fraktion FDP/Wählergemeinschaft

Herrn Ulrich Gerstner
Herrn Gerald Bieling
Herrn Peter Marnitz
Herrn Dr. Gunnar Schellenberger
Herrn Jürgen Badzinski
Herr Willi Kannegießer
Herrn Heinz-Werner Herrler
Herrn Klaus-Dieter Magenheimer
Herrn Andreas Knoche
Herrn Thomas Mogge

➤ **Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Aschersleben**

Wahl Nr. W/013/2008/9

Der Kreistag wählt aus den in der Anlage angegebenen Bewerbern

Frau Susann Smoczok	Frau Beate Bilsing
Frau Sigrid Bieler	Frau Ines Golenia
Frau Gunhild Watermann	Herrn Manfred Meyer
Frau Stephanie Weber	

als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen in der Strafgerichtsbarkeit für den Amtsgerichtsbezirk Aschersleben.

➤ **Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Bernburg**

Wahl Nr. W/014/2008/10

Der Kreistag wählt aus den in der Anlage angegebenen Bewerbern

Frau Christel Wenzel	Frau Christine Wiehle
Frau Hannelore Peetz	Herrn Stephan Duscha
Frau Christine Köbel	Frau Inge Schmidt
Herrn Ralf Felgenträger	

als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen in der Strafgerichtsbarkeit für den Amtsgerichtsbezirk Bernburg.

➤ **Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Schönebeck**

Wahl Nr. W/015/2008/11

Der Kreistag wählt aus den in der Anlage angegebenen Bewerbern

Frau Birgit Odoj	Frau Ines Wolf
Frau Dörte Grönwald	Frau Patricia Musche
Frau Anne-Katrin Seik	Frau Annelore Reimer
Herrn Uwe Thamm	

als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen in der Strafgerichtsbarkeit für den Amtsgerichtsbezirk Schönebeck.

➤ **Betriebsabrechnung 2007 des Regiebetriebes Abfallwirtschaft Bernburg**

Beschluss Nr. B/158/2008/12

Der Kreistag beschließt die Betriebsabrechnung 2007 des Regiebetriebes Abfallwirtschaft Bernburg in der vorliegenden Form. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Bernburg (Saale), 07. Mai 2008

gez. Gerstner
Landrat

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 20. Mai 2008

Die 17. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" findet am Dienstag, den 20. Mai 2008, 18.30 Uhr im Parkhotel, Parforcehaus, Aderstedter Straße 1 in 06406 Bernburg (Saale) statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Begrüßung
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit; Mitteilung von Entschuldigungen
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- d) Bestätigung des Protokolls der 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

- | | |
|-------|--|
| TOP 1 | Bürgeranfragen |
| TOP 2 | Bericht des Geschäftsführers des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der 16. Sitzung der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse |
| TOP 3 | Satzungsänderungen 2008 – Informationsvorlage – |
| TOP 4 | Beschluss über den Jahresabschluss 2007 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2007 |

TOP 5	Solarenergie – Beschluss über die Errichtung von 2 Anlagen im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"
-------	--

TOP 6	Information über den Stand der Vereinbarungen zur Straßenentwässerung mit den Straßenbaulastträgern bzw. Gemeinden
-------	--

TOP 7	Informationen, Anregungen, Sonstiges
-------	--------------------------------------

Zur Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)

TOP 1	Grundstücksangelegenheiten
-------	----------------------------

TOP 2	Vertragsangelegenheiten
-------	-------------------------

TOP 2.1	Beschluss über die Vereinbarung mit der Stadt Bernburg (Saale) zur weiteren Entwicklung des Gewerbegebietes an der A 14
---------	---

TOP 2.2	Beschluss über den Erschließungsvertrag zwischen dem Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" und der Solvay Chemicals GmbH über die Erschließung des Industrieparks Bernburg mit Trinkwasser und Abwasseranlagen in Bernburg (Saale), Köthensche Straße
---------	--

TOP 3	Informationen, Anregungen, Sonstiges
-------	--------------------------------------

gez. Mannich
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (zentrale Schmutzwassergebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 (kommunale Einleiter)
- § 5 Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 (Produktionsabwasser)
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit
- § 10 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 06.05.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Ge-

bühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen)

1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet

als einheitliche öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).

- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. 1.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Einleitung von Abwasser (Schmutzwasser) in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

- (2) Die Schmutzwassergebühren werden nach dem Maßstab der jeweiligen tatsächlichen Inanspruchnahme differenziert nach

1. der kompletten Inanspruchnahme der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (kommunalen Einleiter),

2. ausschließliche Inanspruchnahme ab der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage Calbe (Saale) zur Reinigung von Produktionsabwässern (Produktionsabwasser)

erhoben.

Die Differenzierung der unterschiedlichen Benutzungstatbestände ist dadurch zu rechtfertigen, dass teilweise von gewerblichen Einleitern eine Direkteinleitung in die biologische Stufe der Kläranlage in Calbe (Saale) erfolgt. Insoweit erfolgt nur eine teilweise Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung des Verbandes. Die Regelung des unterschiedlichen Benutzungstatbestandes ist aus rechtlichen Gründen gemäß § 5 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt geboten, da die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen hat.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Beseitigung von Abwasser berechnet, getrennt nach Grundgebühr und Mengengebühr.

I. Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird gemäß § 2 Abs. 2 Nummer 1 nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1m³ Abwasser.

- (1) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmeseinrichtung,

4. bei den Produktionsabwässern gemäß § 2 Abs. 2 Nummer 2 wird die in die biologische Stufe der Kläranlage eingeleitete Abwassermenge durch eine induktive Durchflussmessung erfasst.

- (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmeseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nummer 1 für private Wasserversorgungsanlagen und Nummer 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Grundlage für die Schätzung bildet der durchschnittliche Wasserverbrauch des Vorjahres im Entsorgungsgebiet des Verbandes je Person.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Mo-

naten unter Angabe der Anzahl der im Grundstück gemeldeten Personen beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Der Verband kann vom Antragsteller, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Antragsteller die Kosten trägt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Wassermengen, die zum Füllen von Schwimmbecken genutzt werden, gelten auf Antrag gem. Absatz 4 als abzugsfähig, wenn der Beckeninhalt $\leq 5 \text{ m}^3$ ist. Bei Beckeninhalten $> 5 \text{ m}^3$ ist zusätzlich zum Antrag gemäß Absatz 4 eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Versickern auf dem Grundstück vorzulegen.

Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.

II. Neben der Mengengebühr gemäß Ziffer I. wird eine Grundgebühr für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 erhoben. Der Grundgebührenmaßstab wird für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 nachfolgend definiert (§ 4 Abs. 2 ff dieser Satzung).

**§ 4
Gebührensätze
nach § 2 Abs. 2 Nummer 1
(kommunale Einleiter)**

(1) Die Mengengebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung

für das Jahr 2004	3,60 € / m ³ ,
für das Jahr 2005	3,11 € / m ³ ,
für das Jahr 2006	3,57 € / m ³ ,
für das Jahr 2007	3,55 € / m ³ ,
ab dem 01.01.2008	3,33 € / m ³ .

(2) Zusätzlich zur Mengengebühr gemäß Abs. (1) wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 96,00 € / wirtschaftliche Einheit erhoben.

(3) Die wirtschaftlichen Einheiten (WE) werden wie folgt ermittelt:

Wohnhausbereich
(nach Wohnungseigentumsgesetz)

- Einfamilienhaus	1 WE
- Zweifamilienhaus	2 WE
- Mehrfamilienhaus je Wohnungseinheit	1 WE
- Wochenendhäuser, Bungalow und ähnliche	1 WE

Entgegen dem Wohnungseigentumsgesetz werden für andere Nutzungen als Wohnung für eine wirtschaftliche Einheit (WE) festgelegt:

Hierbei gilt: 1 WE je angefangene:

- Werkstätten	6 Beschäftigte
- Büro, Geschäftshäuser und Praxen	6 Beschäftigte
- Hotel, Gasthöfe, Altersheim u. dgl.	2 Betten
- Krankenhäuser, Heilstätten, Sanatorien	2 Betten
- Gaststätten	6 Plätze
- Sommerwirtschaften, Säle u. dgl.	32 Plätze
- Klub- u. Kulturhäuser, Sozialgebäude mit Wirtschaftsbetrieb	11 Plätze
- Klub- u. Kulturhäuser, Sozialgebäude ohne Wirtschaftsbetrieb	21 Plätze
- Schauspiel- und Opernhäuser, Varietés, Lichtspielhäuser	63 Plätze
- Schulen	21 Schüler

- Kindertagesstätten ohne 6 Kinder
Küchenbetrieb

- Kinderkrippen bei Tages- 4 Kinder
belegung

- Kinderkrippen bei 2 Kinder
Wochenbelegung

- Gewerbe und Industrie 9 Beschäftigte
mit Produktionsabwässer

- Gewerbe und Industrie 6 Beschäftigte
ohne Produktionsabwässer

Ist im Einzelfall die Bestimmung der wirtschaftlichen Einheiten (WE) für die gewerblichen Einrichtungen nach dieser Regelung nicht möglich, erfolgt die Ermittlung der wirtschaftlichen Einheiten über die Jahresverbrauchsmenge. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs der Bevölkerung werden die Einwohnergleichwerte und dann unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Belegung einer Wohnung im Wohnhausbereich die wirtschaftlichen Einheiten (WE) ermittelt.

(4) Die Gesamtsumme der Grundgebühren für ein Grundstück wird für alle Gebäude mit einem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gem. Abs. 2 und 3 ermittelt.

§ 5 Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 (Produktionsabwasser)

Die Mengengebühr beträgt

für das Jahr 2004 beträgt die Mengengebühr 1,66 € / m³,

für das Jahr 2005 beträgt die Mengengebühr 1,62 € / m³,

für das Jahr 2006 beträgt die Mengengebühr 1,70 € / m³,

für das Jahr 2007 beträgt die Mengengebühr 1,77 € / m³,

ab dem 01.01.2008 beträgt die Mengengebühr 1,81 € / m³.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages auf den neuen Schuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Schuldner.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

(2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses und der Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Die Grundgebührensschuld erlischt mit dem Tag, an dem die

Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss getrennt wird oder der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Sie wird bei Beginn oder Beendigung inmitten eines Jahres durch die taggenaue Berechnung als Anteil der jährlichen Grundgebührensschuld ermittelt.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 I Abs. 1 Nummer 1 und 2), gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraumes.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind jährlich 12 Abschlagszahlungen, jeweils am 5. des Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist zwei

Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Mahngebühren, Zinsen und Säumniszuschläge sind auf der Grundlage des § 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. 2003 I S.61) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 I. Abs. 1 Nummer 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Mo-

- nats schriftlich unter Benennung des Zählerstandes bzw. der Zählerstände und des Kalendertages des Wechsels anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

- (3) Soweit der Verband nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den Verband als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 2, 3 keinen geeichten Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 4 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht;
 4. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 5. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht mitteilt;
 6. entgegen § 10 Abs.2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 7. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 8. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vor-

handen sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
9. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beeinflussung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 10.000,00 geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 17.11.2004 in Kraft.

Die Satzungen vom 03.11.2004, 08.02.2006, 20.12.2006, 15.03.2007 und 18.12.2007 werden damit aufgehoben und ersetzt.

Calbe (Saale), den 06.05.2008

gez. Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer